

2. öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 92 der Stadt Preetz „Campingplatz und Ferienhäuser am Kirchsee“ für das Gebiet östlich des Kirchsees, nördlich Kahlbrook bis einschließlich der Flurstücke 391 und 12/140, westlich der Louise-Schroeder-Straße mit Ausnahme der straßenbegleitenden Bebauung und südlich des Kahlbrook, Flurstück 20/5 und Trennstück aus Flurstück 18/31

Der vom Ausschuss für Bauplanung der Stadt Preetz am 27.02.2013 gebilligte und zur Auslegung bestimmte geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Campingplatz und Ferienhäuser am Kirchsee“ für das Gebiet östlich des Kirchsees, nördlich Kahlbrook bis einschließlich der Flurstücke 391 und 12/140, westlich der Louise-Schroeder-Straße mit Ausnahme der straßenbegleitenden Bebauung und südlich des Kahlbrook, Flurstück 20/5 und Trennstück aus Flurstück 18/31 sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 21.03.2013 bis zum 09.04.2013

im Rathaus, Bahnhofstraße 24, im Bürgerbüro, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus:

| | |
|--------------------|-------------------|
| Montag u. Dienstag | 8.00 - 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 8.00 - 12.30 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 - 12.30 Uhr. |

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Landschaftsplan der Stadt Preetz;
- Schreiben des Kreises Plön;
- Schreiben der AG 29;
- Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatschG und
- Baugrunduntersuchung, hydrologische Untersuchung.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Anregungen nur zu geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Preetz, am 04.03.2013

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider

Anlage: Übersichtskarte über das Plangebiet